

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 17. Mai 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.187/7-I.A-GL/93

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstatistikgesetz
1965 geändert wird; Begutachtung

Beilagen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31 -GE/19 P3
Datum:	26. MAI 1993
Verteilt	28. Mai 1993 <i>M...</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

H. J...

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anbei die unter einem an das Bundeskanzleramt ergangene Stellungnahme zum Entwurf i.G. in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F. O. R. B. A. ;

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 17. Mai 1993

DVR: 0000060

1055.187/7-I.A-GL/93

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstatistikgesetz
1965 geändert wird; Begutachtung

Zu do. Zl. 180.310/20-I/8/93
vom 19. April 1993

Beilagen

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zu dem mit obzit. Zl. übermittelten Entwurf i.G. wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 2 Abs. 2 dritter Satz wird von "einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 3" gesprochen. Die zitierte Verordnung ergeht jedoch nicht gemäß der angeführten Bestimmung, sondern aufgrund § 2 Abs. 2 erster Satz und bezieht sich auf Erhebungen, die auf den in Abs. 1 Z 3 erwähnten Verpflichtungen beruhen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: "Verordnung betreffend statistische Erhebungen, die unter Abs. 1 Z 3 fallen, ...".

Die in § 5 Abs. 5 vorgesehene direkte Weiterleitung innerstaatlich koordinierter Ergebnisse statistischer Erhebungen durch das Österreichische Statistische Zentralamt erscheint durch den technischen Charakter des behördlichen Verkehrs gerechtfertigt, auch wenn damit eine nicht von § 15 Bundesministeriengesetz gedeckte Ausnahme geschaffen wird.

In den Erläuterungen wird unter Punkt 2 des Allgemeinen Teiles auf die "allgemeinen Anpassungsregelungen" des Entwurfes hingewiesen, um "einer neuerlichen Anpassung" bei einem allfälligen Beitritt Österreichs zur EG zuvorzukommen. Um in diesem Zusammenhang allfälligen Bedenken einer zu extensiven "Datenverbreitung" entgegenzuwirken, wäre in den Erläuterungen

- 2 -

gesondert auf Pkt. 6 des Protokolls 30 zum EWR-Abkommen (betr. besondere Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik) hinzuweisen, welcher die Einschränkung der Verwendung vertraulicher Daten auf statistische Zwecke vorsieht.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F. d. R. d. A. :

